

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn bzw. der Gemeinderat der Stadt Oberkochen haben nachstehende Satzung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen-Königsbronn“ beschlossen. Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998, sowie aufgrund der Genehmigung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 08.07.2002 wird diese Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Verbandssatzung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen – Königsbronn“

Die Stadt Oberkochen und die Gemeinde Königsbronn vereinbaren aufgrund von

- a) § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – i. d. F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998;
- b) § 205 des Baugesetzbuches – BauGB – i. d. F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001;
- c) § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich – FAG – i. d. F. vom 01.01.2000;

folgende Verbandssatzung:

Präambel

Die Stadt Oberkochen und die Gemeinde Königsbronn beabsichtigen, gemeinsam das „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen – Königsbronn“ auszuweisen, zu erschließen und auch künftig die öffentlichen Anlagen in diesem Gebiet zu unterhalten.

In Anbetracht der globalen, gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Wandels wirtschaftlicher Zusammenhänge ist es geboten, großdimensionierte, attraktive, verkehrsgünstig und zentral gelegene Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe zu schaffen. Des Weiteren soll im Rahmen der Zukunfts-offensive des Landes Baden-Württemberg ein Cluster für Unternehmen aus den Bereichen Photonik bzw. optische Technologien in Ostwürttemberg aufgebaut werden. Gleichzeitig ist es die Absicht beider Kommunen, Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für heimische Gewerbebetriebe zu schaffen.

Diese Aufgaben können wegen der vorhandenen topografischen und natürlichen Restriktionen sowie im Hinblick auf einen sinnvollen und schonenden Umgang mit Grund und Boden weder von der Stadt Oberkochen noch von der Gemeinde Königsbronn allein erfüllt werden. Aus diesem Grund wollen die beiden Kommunen auf der Grundlage der vorliegenden Regelungen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Im aktuellen Regionalplan für die Region Ostwürttemberg sowie im Flächennutzungsplanentwurf 2001 der Stadt Oberkochen sind zwischen Oberkochen und Königsbronn ein rund 40 ha großes Gewerbegebiet „Oberkochen Süd“ sowie eine ca. 15 ha große Optionsfläche für eine weitere gewerbliche Entwicklung westlich der B19 ausgewiesen.

Das Gewerbegebiet „Oberkochen Süd“ besteht aus Teil I (SMT AG) mit rund 21 ha. Das geplante „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen – Königsbronn“ wird aus Teil II des o.g. Gewerbegebiets „Oberkochen Süd“ mit rund 19,6 ha gebildet. Gegenstand der vorliegenden Verbandssatzung ist ausschließlich das „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen - Königsbronn“ (früher: Gewerbegebiet Oberkochen Süd – Teil II) mit rund 19,6 ha.

Bezüglich der o. g. Optionsfläche westlich der B19 verpflichten sich die Gemeinde Königsbronn und die Stadt Oberkochen hiermit, die Ausweisung, Planung, Entwicklung

und Erschließung dieses Gebiets gemeinsam durchzuführen, wenn dies eine der beiden Kommunen verlangt.

Die Stadt Oberkochen und die Gemeinde Königsbronn bilden hiermit einen Zweckverband nach den Vorschriften der eingangs genannten gesetzlichen Regelungen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbands

- (1) Die Stadt Oberkochen und die Gemeinde Königsbronn – nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt – bilden den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen - Königsbronn“.
- (2) Der Zweckverband – im folgenden „Verband“ genannt – hat seinen Sitz in 73447 Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1.

§ 2

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Verbands

- (1) Der Aufgabenbereich des Verbands erstreckt sich räumlich auf das Gebiet
 - nördlich des Gewerbegebiets „Oberkochen Süd – Teil I“ bzw. des Werks für Lithografiesysteme der Fa. SMT AG
 - westlich des vorhandenen Realwaldes
 - südlich der Südrampe der B19 auf Gemarkung Oberkochen
 - östlich der Bundesstraße 19
- (2) Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst eine Fläche von ca. 19,6 ha und liegt vollständig auf der Gemarkung der Stadt Oberkochen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan der Planungsgruppe Brenner + Fuchs, Ellwangen, vom 06.02.2002. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Verbands in Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.
- (3) Innerhalb des Verbands liegen die Grundstücke Flste. Nrn. 730/1, 756, 757, 759, 760, 761/1, 762, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 777, 781/1, 784, 785, 786, 787/3, 787/4, 788, 789/1, 789/2, 790, 791, 795, 792/1, 792/2, 793, 794, 796, 797/1, 797/2, 798, 799/1, 799/2, 800, 801, 801/1, 803, 804, 831, 1004 der Gemarkung Oberkochen
- (4) Der Verband ist Planungsverband nach § 205 BauGB. Dem Verband werden alle Aufgaben übertragen, die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch obliegen, insbesondere
 - a) die verbindliche Bauleitplanung für das „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen - Königsbronn“, soweit nicht die Stadt Oberkochen zuständig ist;
 - b) Beteiligung an Teilungsgenehmigungsverfahren (§§ 19 ff. BauGB);
 - c) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB);
 - d) Mitwirkung bei der Entscheidung nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36 BauGB);
 - e) Durchführung bodenordnender Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung, §§ 45 bis 84 BauGB);

- f) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans notwendige Enteignungen zu beantragen;
 - g) die Erschließung nach §§ 123 ff. BauGB, § 66 BauGB-MaßnahmenG mit Ausnahme der Entsorgung von Abwasser, der Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme und Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen;
 - h) Erlass von Satzungen nach § 14 BauGB und § 7 BauGB-MaßnahmenG;
 - i) Anordnung städtebaulicher Gebote (§ 176 bis 179 BauGB).
- (5) Über die in Abs. 4 genannten Aufgaben hinaus entscheidet der Verband über die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie über die Verwertung bzw. den An- und Verkauf von Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (6) Der Verband erhebt im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff. BauGB. Er erlässt die hierfür erforderliche Satzung. Der Verband trägt den Eigenanteil in Höhe von 10% der erschließungsbeitragsfähigen Kosten gemäß § 129 BauGB sowie die Herstellungskosten für alle sonstigen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht zum erschließungsbeitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Für Erschließungsanlagen sowie sonstige Anlagen, die von Dritten innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebiets errichtet werden und die für die Erschließung des Verbandsgebiets erforderlich sind, beteiligt sich der Verband an den Herstellungskosten in einem angemessenen Verhältnis (siehe auch § 7). Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (8) Der Verband trägt ferner
- a) die Straßenbaulast nach § 44 StrG,
 - b) die Bau- und Unterhaltungslast für sonstige Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (9) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 4, 5, 6 und 7 innerhalb des Verbandsgebiets gehen nach § 25 Abs.1 Satz 2 GKZ auf den Zweckverband über, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (10) Dem Verband obliegt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (11) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Das Räumen und Streuen im Verbandsgebiet übernimmt der Bauhof der Stadt Oberkochen. Der Verband leistet der Stadt Oberkochen für den geleisteten Aufwand Kostenersatz für Gerät und Personal.
- (12) Das „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen - Königsbronn“ wird von den Mitgliedsgemeinden einvernehmlich erschlossen. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, das interkommunale Gewerbegebiet ohne zeitliche Verzögerung in den Jahren 2002 und 2003 zu erschließen. Der Verband kann auch Erschließungsverträge nach § 124 BauGB abschließen. Er ist Eigentümer der Anlagen nach Abs. 4 Ziff. g und Abs. 7, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (13) Der Verband schafft, unterhält und betreibt im „Interkommunalen Gewerbegebiet Oberkochen - Königsbronn“ die erforderlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (14) Im Rahmen seiner Aufgaben stehen dem Verband nach § 26 GKZ innerhalb des Verbandsgebiets auch die Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten sowie die Befugnis zu allen für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Abwasserbeseitigung und -reinigung

- (1) Der Verband überträgt der Stadt Oberkochen die öffentliche Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer jeweils gültigen Abwassersatzung. Sie erhebt die Gebühren, Beiträge, sonstigen Entgelte und Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den jeweils gültigen kommunalabgabengesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Oberkochen übernimmt für den Verband die Erfüllung aller Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und im Rahmen der Unterhaltungslast gemäß Abs. 1. Die Stadt Oberkochen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben wiederum Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt Oberkochen stellt die zur Abwasserentsorgung notwendigen Kanäle und Anlagen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets auf ihre Kosten her. Der Verband übernimmt die Kosten für die Vorfinanzierung und erstattet diese an die Stadt Oberkochen.
- (4) Die Vorfinanzierungskosten errechnen sich aus dem Restbuchwert der Anlagen abzüglich der Restbuchwerte von Zuschüssen und Beiträgen. Diese Differenz wird jährlich zum 31.12. ermittelt und mit dem Durchschnittssatz aus Fremd- und Eigenkapital des jeweiligen Jahres verzinst.
- (5) Der Verband erstattet die Kosten nach den Absätzen 3 und 4 innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Stadt Oberkochen.

§ 4

Wasserversorgung

- (1) Der Verband überträgt der Stadt Oberkochen bzw. den Stadtwerken Oberkochen die öffentliche Wasserversorgung im Rahmen ihrer jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung bzw. versorgungsrechtlichen Regelungen. Die Stadt bzw. die Stadtwerke Oberkochen erheben die Gebühren, Beiträge, sonstigen Entgelte und Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den jeweils gültigen versorgungsrechtlichen bzw. kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften. Die Stadt Oberkochen bzw. die Stadtwerke Oberkochen erhalten hiermit das Recht, Anlagen zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet zu errichten, zu unterhalten und dauerhaft dort zu belassen.
- (2) Die Stadtwerke Oberkochen übernehmen für den Verband die Erfüllung aller Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und im Rahmen der Unterhaltungslast gemäß Abs. 2. Die Stadt Oberkochen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben wiederum Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt Oberkochen bzw. die Stadtwerke Oberkochen stellen die zur Wasserversorgung notwendigen Anlagen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets auf ihre Kosten her. Der Verband übernimmt die Kosten für die Vorfinanzierung und erstattet diese an die Stadt Oberkochen bzw. an die Stadtwerke Oberkochen.

- (4) Zur Berechnung und Erstattung der Vorfinanzierungskosten gelten die Absätze 4 und 5 des § 3 analog.

§ 5 Gasversorgung

- (1) Die Gasversorgung Essingen-Oberkochen (GEO) wird innerhalb des Verbandsgebiets die Erschließung und Versorgung mit Erdgas wahrnehmen. Die GEO erhält hiermit das Recht, Anlagen zur Gasversorgung im Verbandsgebiet zu errichten, zu unterhalten und dauerhaft dort zu belassen.
- (2) Die von der GEO hergestellten Anlagen zur Gasversorgung bleiben im Eigentum der GEO. Der Verband zahlt an die GEO einen einmaligen anteiligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 45.000 € für die Haupteerschließungsleitung zum Verbandsgebiet.

§ 6 Stromversorgung

- (1) Die Stadtwerke Oberkochen werden innerhalb des Verbandsgebiets die Erschließung und Versorgung mit elektrischer Energie übernehmen. Sie erhalten das Recht, Anlagen zur Stromversorgung im Verbandsgebiet zu errichten, zu unterhalten und dauerhaft dort zu belassen.
- (2) Die von den Stadtwerken Oberkochen hergestellten Anlagen zur Stromversorgung bleiben im Eigentum der Stadtwerke.

§ 7 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Sofern in den §§ 2 bis 6 dieser Satzung nichts Näheres geregelt ist, leistet der Verband an die Stadt Oberkochen Kostenersatz für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets entstanden sind und die nicht durch Zuschüsse, Beiträge oder sonstige Entgelte Dritter gedeckt sind (siehe auch § 2 Abs. 7). Dies betrifft insbesondere anteilige Vorfinanzierungskosten sowie die anteiligen Kosten für Planungen, Erschließungsmaßnahmen, sonstige Anlagen, die für die Erschließung oder Entwicklung des Verbandsgebiets erforderlich waren bzw. sind, für geleistete Entschädigungen an Dritte, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets stehen sowie für die Verlegung von zwei Hauptleitungen der Landeswasserversorgung. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Der Verband wird sich an den Planungs- und Herstellungskosten für eine Planie des Verbandsgebiets, für zwei Bushaltebuchten entlang der Bundesstraße 19 sowie für eine Fußgängerbrücke über die Bundesstraße 19, die für die Anbindung des Verbandsgebiets an den Öffentlichen Personennahverkehr erforderlich sind, anteilig beteiligen. Dies gilt auch für die Einrichtung von Buslinien zur Anbindung des Verbandsgebiets an den Öffentlichen Personennahverkehr.
- (3) Ebenso wird sich der Verband bei der Erweiterung oder Modernisierung öffentlicher Einrichtungen bzw. Anlagen der Stadt Oberkochen, der GEO oder der Stadtwerke Oberkochen beteiligen, wenn diese Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar mit der Ver- oder Entsorgung des Verbandsgebiets zusammenhängen oder ohne das Verbandsgebiet nicht entstehen würden.

§ 8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes sowie jeweils 3 Vertreter der Stadt Oberkochen und der Gemeinde Königsbronn.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten. Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.
- (3) Bis zu einer Neuwahl nehmen die weiteren Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er/sie in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine/ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird wiederum widerruflich ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder eines Stellvertreters auf Widerruf, so gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat insgesamt 4 Stimmen, wobei jeder Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung jeweils nur 1 Stimme abgeben kann.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere für
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung. Zu der Auflösung und Auseinandersetzungsvereinbarung ist die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden erforderlich;
 - c) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragssatzungen,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und der Jahresabschlüsse etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
 - e) die Beschlussfassung über Bebauungspläne, Bau- und Erschließungsmaßnahmen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen,

- f) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsversammlung,
 - g) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,
 - h) Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO bei Beamten und sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 - i) die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden.
 - j) die Vergabe, den An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken.
- (2) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
 - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.
 - (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitgliedsgemeinden stimmberechtigt vertreten sind.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter beträgt 10 Jahre. Verbandsvorsitzender soll einer der beiden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sein. Dies gilt auch für den Stellvertreter. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters nehmen diese ihre Funktion bis zu einer Neuwahl wahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die erste Amtszeit des Verbandsvorsitzenden zum Ende der nächsten Legislaturperiode des Gemeinderats, spätestens jedoch zum 31.12.2009.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Ziff. j dieser Satzung.
- (4) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er

- a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- b) über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 5000 € im Einzelfall,
- c) über die Stundung von Forderungen bis zu 5000 € im Einzelfall,
- d) über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1000 € im Einzelfall,
- e) über die Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 3000 € pro Jahr erbringen,
- f) über die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes, von Angestellten bis Vergütungsgruppe VI BAT, von Arbeitern und von geringfügig Beschäftigten.

§ 12

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung, die durch Satzung geregelt wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter für ihre Verbandstätigkeit eine gesonderte Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 13

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Verband in der Regel der Mitgliedsgemeinden und geeigneter Bediensteter der Mitgliedsgemeinden zu bedienen. Die Bediensteten erhalten für ihre Verbandstätigkeit ggf. eine Entschädigung, die der Verbandsvorsitzende festlegt. Hierüber ist die Verbandsversammlung zu unterrichten. Für den Fall der Gewährung einer Entschädigung nach Satz 2 werden vom Verband keine Personalkosten erstattet.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer Verbandsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Verbandsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

§ 14

Verwaltungs- und Betriebskosten

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, Fremdleistungen für die gemeinsame Erschließung des Verbandsgebiets im Vorgriff auf die Bildung des Verbands einvernehmlich in Auftrag zu geben. Der Verband verpflichtet sich zur Übernahme aller hierbei entstehenden bzw. entstandenen Kosten.
- (2) Soweit der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal und/oder Sachmittel der Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, werden die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher Verrechnungssätze. Die erstattungsfähigen Kosten/Leistungsarten und deren

Verrechnungssätze sind von den Mitgliedsgemeinden zu ermitteln und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 15 Umlagen

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 - b) eine Vermögensumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für diesen Aufgabenbereich im Vermögenshaushalt dient.
- (2) An den Umlagen sind beteiligt
 - die Stadt Oberkochen mit 50%
 - die Gemeinde Königsbronn mit 50%.
- (3) Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage werden zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die Vermögensumlage wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2% jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu leisten.

§ 16 Verwendung von Einnahmen

- (1) Das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen aus dem Verbandsgebiet wird nach Abzug der Gewerbesteuerumlage je hälftig auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Es werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen an die Mitgliedsgemeinden gezahlt.
- (2) Die jeweiligen Steuereinnahmen nach Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 FAG in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt. Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Verbands, mindestens jedoch für 5 Jahre von der Verbandsgründung an.
- (3) Das Aufkommen aus der Grundsteuer steht der Stadt Oberkochen zu.
- (4) Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Konzessionsabgaben stehen dem Verband zu. Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Durchleitungsentgelte stehen den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 finden frühestens zum 01.01.2003 Anwendung.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbands wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und je hälftig auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt oder von ihnen übernommen. Eventuell verbleibende Schulden werden je zur Hälfte von den Mitgliedsgemeinden übernommen.

§ 18 Entscheidung bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Nach erfolgloser Schlichtung wird die Entscheidung dem Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen nach den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Oberkochen, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Königsbronn wahr.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Oberkochen

Für die Gemeinde Königsbronn

Traub
(Bürgermeister)

Stütz
(Bürgermeister)

